

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 117/12 B

L 5 R 379/10 (Hessisches LSG)
S 2 R 67/07 (SG Fulda)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Januar 2012 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme der Bewilligung seiner Altersrente gemäß § 45 SGB X wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze und gegen die Rückforderung der überzahlten Rentenleistungen iHv 8230,91 €. Mit Urteil vom 27.1.2012 hat das Hessische LSG die erstinstanzliche Klageabweisung bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 21.3.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"ob aus steuerlicher Sicht als Einkommen aus Gewerbebetrieb zu charakterisierende Einkünfte kein Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 15 SGB IV sein können".
- 7 Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage formuliert hat, die im Revisionsverfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Er zeigt in der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht hinreichend auf, dass sich die Beantwortung nicht



schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.

- 8 Hierzu trägt der Kläger vor, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage bereits deshalb nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergebe, weil § 15 Abs 1 S 2 SGB IV sowie § 18a Abs 2a SGB IV nicht zu der Bewertung als Einkommen im steuerrechtlichen Sinne zwingen. Insofern fehlt es aber an hinreichender Auseinandersetzung mit dem Wortlaut des § 15 Abs 1 S 2 SGB IV, der die aufgeworfene Frage dahingehend beantwortet, dass Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten ist, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Im Übrigen erschließt sich aus dem Beschwerdevortrag des Klägers nicht, aus welchem Grund § 18a Abs 2a SGB IV, der das Arbeitseinkommen bei der Einkommensanrechnung beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes - und nicht mit Altersrenten - regelt, vorliegend einschlägig sein sollte.
- 9 Unzulänglich ist auch der Vortrag des Klägers, wonach die aufgeworfene Rechtsfrage "höchst-richterlich noch nicht abschließend entschieden" worden sei (*S 4 Beschwerdebegründung*). Hierzu führt er lediglich an, dass sich aus dem genannten Normgefüge zwar die Parallelität von Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht ergebe, das BSG im Urteil vom 27.1.1999 (*B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 Nr 6*) jedoch festgestellt habe, "dass in Ausnahmefällen die Erforderlichkeit zum Abweichen des Sozialgerichts von einkommensteuerrechtlichen Definitionen angebracht sein kann" (*aaO*). Wenn der Kläger aber aus dem von ihm zitierten Urteil des BSG für seinen Fall günstige Rechtsfolgen meint herleiten zu können, so hat er versäumt aufzuzeigen, aus welchem Grund weiterer bzw neuer höchstrichterlicher Klärungsbedarf entstanden sei. Hierfür hätte er sich argumentativ mit dem zitierten Urteil des BSG auseinandersetzen müssen. Daran fehlt es. Im Übrigen entspricht es ständiger Rechtsprechung des BSG, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom BSG im konkreten Einzelfall noch nicht entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*vgl nur Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*).
- 10 2. Soweit der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend macht, ist diese nicht hinreichend bezeichnet.
- 11 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere



rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17*; *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4*; *BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff*; *BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).

- 12 Vorliegend fehlt es schon an der Gegenüberstellung zweier einander widersprechender abstrakter Rechtssätze. Selbst wenn man im Vortrag des Klägers, die Entscheidung des BSG vom 27.1.1999 (*B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 Nr 6*) enthalte die Feststellung, "dass Abweichungen vom Steuerrecht durchaus zu prüfen sind, wenn die Gesellschaftsanteile eine Form der familiären Versorgung darstellen sollen" einen Rechtssatz des BSG sehen wollte, fehlt es an der Gegenüberstellung eines abstrakten Rechtssatzes aus dem angefochtenen Berufungsurteil, der der zitierten Passage aus dem Urteil des BSG widerspricht. Damit macht der Kläger nichts anderes geltend als die Unrichtigkeit der Rechtsanwendung im Einzelfall. Hierauf kann eine Divergenz nach den aufgezeigten Maßstäben aber von vornherein nicht gestützt werden.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

